



FAQ-Nummer – 21-014

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 21-15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Ziffer, Absatz:	<u>3.2</u> und <u>3.4.1</u>
Thema:	Definition der Atriumflächen
Beschlussdatum:	24.08.2016

Frage:

In der Richtlinie "RWA" und der Erläuterung "Bauten mit Atrien" werden folgende Begriffe verwendet:

BSR RWA 3.2: Atriumsfläche < 2'400 m²: RWA ohne Leistungsnachweis möglich

BSR RWA 3.4.1: Grundfläche mehr als 2'400 m²: RWA mit Leistungsnachweis

BSR RWA Anhang zu 3.2: NRWA: 2% + 2 % der Atriumfläche

BSE "Atrien" 2.1.2: Grundrissfläche des Atriums

1. Ist es richtig, dass Atriumfläche, Grundfläche des Atriums und Grundrissfläche des Atriums das Gleiche ist? Nämlich Atriumbreite (gemäss BSE Atrien z.B. Skizze auf Seite 7) mal Atriumlänge (nirgends beschrieben, aber analog der Atriumbreite). Oder ist es nicht dasselbe, und bei der Grundrissfläche des Atriums handelt es sich um die Fläche auf dem untersten Geschoss, welche offen verbunden ist (BSE Atrien, Seite 7, **blaue Fläche** im Grundriss)?
2. Bei der Berechnung des RWA im Atrium, ohne Leistungsnachweis, wird in der BSR RWA im Anhang zu 3.2 die erforderliche Luftwechselrate festgelegt (8-facher oder 20-facher Luftwechsel). Ist im **Atrium Typ A** das zu Grunde liegende Volumen als Atriumfläche (gemäss Antwort 1) mal Atriumhöhe, oder als zusammenhängende Brandabschnittsfläche mal Atriumhöhe anzunehmen?

Antwort ABSV:

Frage 1: Ja, die unterschiedlichen Begriffe meinen alle das Gleiche. Es ist die Atriumfläche, die sich aus Atriumbreite mal Atriumlänge errechnet.

Konsequenz: Auch für sehr grosse Atrien (Abmessungen bis 60 m x 40 m) kann die RWA ohne Leistungsnachweis festgelegt werden (sofern nicht spezielle Nutzungen/Bedingungen zu berücksichtigen sind).

Frage 2: Das Volumen zur Berechnung der Luftwechselrate der LRWA im Atrium Typ A berechnet sich aus Atriumfläche mal Atriumhöhe.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert